Abschrift

OBERVERWALTUNGSGERICHT



DES LANDES SACHSEN-ANHALT

Aktenzeichen: 2 M 65/09

2 B 54/09 - HAL

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau Ilka **Kotte,** Braunlager Straße 26, 06120 Halle, und des Herrn Dr. Gerhard **Kotte**, Grüner Weg 26, 06120 Halle,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Menke Voß Sandhop (Az: 55/09Ö13 siD17/996), Marktplatz 18, 06108 Halle,

gegen

das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,

vertreten durch den Präsidenten (Az: 402.a-05313-04/09), Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

beigeladen: Firma Logmed Cooperation GmbH, vertreten durch den Geschäftsfüh-

rer, Daniel-Vorländer-Straße 8, 06120 Halle (Saale),

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prof. Dr. Hümmerich & Bischoff (Az:

159/09P67),

Leipziger Straße 91, 06108 Halle,

wegen

Anfechtung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, <u>hier:</u> vorläufiger Rechtsschutz (Beschwerde),

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am 10. Februar 2010 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 7.500,- € (siebentausendfünfhundert EURO) festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Mit Beschluss vom 16.04.2009 hat das Verwaltungsgericht Halle den Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die der Beigeladenen erteilte Genehmigung vom 28.08.2008 wiederherzustellen, abgelehnt.

Dagegen haben die Antragsteller Beschwerde eingelegt und diese wie folgt begründet: Die Beigeladene würde mit ihrer Anlage die vorgeschriebene Menge von 0, 25 m³ für den Massestrom an organischen Stoffen um ein Mehrfaches überschreiten. Das Verwaltungsgericht verkenne, dass der eingebrachte Wert der Beigeladenen für den Massestrom an organischen Stoffen mit einem Volumenstrom von 4,7 m³ von der Beigeladenen im Erörterungstermin am 21.11.2008 genannt und aufgrund des Wortprotokolls des Termins Bestandteil des Genehmigungsverfahrens geworden sei. Insofern habe die Beigeladene diesen Wert in das Antragsverfahren eingebracht. Dieser Wert müsse auch für die beantragte Anlage gelten, da die Anlage aus Bitterfeld als reine Containeranlage nur nach Halle umgesetzt worden sei. Ferner würden sich aus den Aussagen der Beigeladenen nicht 100% des Abgasstroms, sondern nur 93 % ergeben. Insofern bestehe noch ein erheblicher Raum für weitere Schadstoffe, zumal die Beigeladene davon ausgehe, dass es sich nur um eine Testanlage handele. Dies treffe allerdings nicht zu; die Beigeladene habe im Anhörungsverfahren mitgeteilt, dass es sich bei der genehmigten Anlage um eine reine Abfallbeseitigungsanlage handle, die bestimmte Klinikabfälle des Krankenhauses Kröllwitz verarbeite. Fälschlicherweise sei auch das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass es sich um eine Kleinst- und Testanlage handle. Rechtsfehlerhaft habe das Verwaltungsgericht auch angenommen, dass das Grundstück der Antragsteller nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32.4 liege und sie sich deshalb nicht auf Nachbarschutz berufen könnten. Fehlerhaft sei weiter die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass in der Anlage keine gesundheitsschädigenden Stoffe produziert würden. Nach den Antragsunterlagen produziere die Anlage Naphtha. Naphtha sei entgegen dem Vorbringen des Antragsgegners entsprechend der EU-Verordnung EG Nr. 190772006 als hochentzündlich, krebserregend, vererbbare Schäden verursachend, hautreizend und umweltgefährlich einzustufen. Soweit das Verwaltungsgericht von einem offenen Verfahrensausgang ausgegangen sei, sei schließlich die dazu getroffene Interessensabwägung unzutreffend.

Diese vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 S. 6 VwGO), rechtfertigen nicht die Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass sich bei summarischer Prüfung die auf der Grundlage des § 4 BlmSchG erteilte Genehmigung des Antragsgegners vom 28.04.2008 als voraussichtlich rechtmäßig erweise, weil die Grundstücke der Antragsteller bei Einhaltung der im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionswerte im Abgas keinen schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt seien. Bezüglich der Luftverunreinigungen durch Staub hat der Antragsgegner in dem Genehmigungsbescheid unter Nr. 1.1 der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen angeordnet, dass die staubförmigen Emissionen in der Abluft der Emissionsquellen EQ 01 und EQ 02 den Massenstrom 0,20 kg/h oder die Massenkonzentration 20 mg/m3 nicht überschreiten dürfen. Nr. 1. 1 der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen entspricht den Festlegungen der Nr. 5.2.1 der TA-Luft. Die organischen Stoffe im Abgas dürfen gemäß Nr. 1. 2 der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen entsprechend den Festlegungen in Nr. 5.2.5 der TA-Luft den Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m3 nicht überschreiten.

Auch darüber hinaus ist die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht zu beanstanden. Zutreffend hat es angenommen, dass Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung im Wege der Drittanfechtung grundsätzlich nur die beantragte und entsprechend erteilte Genehmigung ist. Ausnahmsweise kann nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschl. v. 04.05.2006 – 2 M 132/06 -) nur dann etwas anderes gelten, wenn ein Vorhaben zwar rechtmäßig wäre, wenn es den genehmigten Vorlagen entspräche und die erlassenen Nebenbestimmungen einhielte, in Wirklichkeit aber von vornherein feststeht, dass dies nicht gewollt und/oder nicht möglich ist und die aufgrund der Genehmigung errichtete Anlage daher in ihrer tatsächlichen Nutzung gegen nachbarschützende Vorschriften verstoßen wird.

Zutreffend hat das Verwaltungsgericht angenommen, dass in dem zu beurteilenden Verfahren keine Anhaltspunkte für die Annahme einer solchen Ausnahme vorliegen.

Mit dem Vorbringen, die Beigeladene habe im Erörterungstermin eingeräumt, dass der Massestrom an organischen Stoffen nicht die genehmigten 0, 25 m³, sondern tatsächlich ein Volumenstrom von 4,7 m³ betragen werde, vermag die Beschwerde einen solchen Ausnahmefall nicht zu belegen. Sie zitiert aus dem Protokoll des Erörterungstermins nur unvollständig. Die Beigeladene hat zwar dort angegeben, dass in der Anlage in Bitterfeld 4,7 m³ pro Stunde an Abgas aus dem Kondensator angefallen seien. Im Protokoll wird aber weiter ausgeführt, dass bei der genehmigten Anlage "ein sehr hochwirksamer Staubfilter eingesetzt werde" und ein "hochwirksamer Aktivkohlefilter nachgeschaltet sei". Diese Filter seien in der Lage, die anfallenden Komponenten aufzunehmen, zu absorbieren und zurückzuhalten, so dass mit hoher Sicherheit die nach der TA-Luft zulässigen Emissionsgrenzwerte eingehalten würden. Dies bestätigt auch der Genehmigungsbescheid der Antragsgegnerin. Danach erfolgt die Reinigung der Abgase in der Anlage der Beigeladenen über einen Kanal-Beutelfilter zur Staubrückhaltung und einen Aktivkohlefilter zur Geruchsminderung. Technische Daten vom Filterhersteller, die die Eignung des Filters nachweisen würden, seien vorgelegt worden. Die Überwachung des Filtersystems erfolge über den Druckverlust mittels eines Differenzdruckmanometers. Anhaltspunkte dafür, dass diese Annahmen unzutreffend sein könnten, sind weder ersichtlich noch mit der Beschwerde geltend gemacht. Unter keinem Gesichtspunkt kann aber davon ausgegangen werden, dass der Beigeladenen ein Massestrom im Abgas von 4,7 m³ genehmigt worden ist.

Ebenso wenig vermag die Beschwerde ihre Annahme, der Beigeladenen sei es in ihrer Anlage von vornherein nicht möglich, die Grenzwerte der Genehmigung und ihrer Nebenbestimmungen einzuhalten, damit zu belegen, dass die Beigeladene im Anhörungsverfahren den Inhalt des Abgasstroms statt zu 100 % nur zu 93 % angegeben habe. Die von der Beigeladenen genannten Mengenangaben entsprechen exakt den Messwerten aus dem Prüfprotokoll der Firma AnalysenService GmbH, Umwelt- und Öllabor Leipzig vom 19.09.2007, welche das Abgas der Bitterfelder Anlage der Beigeladenen untersucht hatte. In dieser Anlage sind solche Leichtfraktionen aus dem Krankenhausabfall des Klinikums Kröllwitz verarbeitet worden, die auch in der hier strittigen Anlage verwendet werden sollen. Anhaltspunkte dafür, dass in der Anlage in Halle andere Abfälle als in Bitterfeld verarbeitet werden sollen, vermag die Beschwerdeschrift nicht zu benennen. Die Erklärung des Antragsgegners, bei den restlichen 7 % der Inhaltsstoffe des Abgases handle es sich um die Summe an organischen und anorganischen Inhaltsstoffen, deren Einzelanalytik zu aufwändig wäre und die für das Verfahren der Beigeladenen keine Bedeutung hätten, lässt sich nicht ohne Weiteres von der

Hand weisen. Dafür spricht, dass ausweislich der Verwaltungsvorgänge am 01.02.2008 von der AnalysenService GmbH, Umwelt- und Öllabor offenbar eine weitere Abgasuntersuchung vorgenommen worden ist. Diese Probe weist neben den schon im Prüfprotokoll vom 19.09.2007 aufgeführten Inhaltsstoffen zusätzlich Pentane/Pentene in einem Volumen von 5,10 % und Hexane in einem Volumen von 1,88 % nach. Die Summe dieser Anteile ergibt in etwa den im Prüfbericht vom 19.09.2007 nicht aufgeführten Restinhalt in Höhe von 7 %. Dass von diesen Pentanen/Pentenen und Hexanen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, legt die Beschwerdeschrift nicht dar. Aus der Nichterwähnung der 7 % des Abgases im Prüfbericht vom 19.09.2007 lässt sich jedenfalls nicht schließen, dass die Beigeladene nicht in der Lage sei, die Grenzwerte der erteilten Genehmigung und ihre Nebenbestimmungen einzuhalten.

Soweit die Beschwerdeschrift geltend macht, die Beigeladene habe in den Antragsunterlagen (Seite 207-209) vorgetragen, dass sie in ihrem Betrieb Naphtha produziere, lässt sich dies an der angegebenen Stelle nicht feststellen. Aus den Antragsunterlagen ergibt sich auf Seite 88 lediglich, dass es sich nach den Angaben der Beigeladenen "bei dem in der LOGOIL-Anlage anfallenden Endprodukt um ein Gemisch aus kurzkettigen, aliphatischen Kohlenwasserstoffen handle, einen Stoff der im Wesentlichen die Eigenschaften von herkömmlichen Diesel bzw. Naphtha aufweise und als synthetisches Öl bezeichnet werde". Inwiefern die Beschwerdeführer selbst durch dieses Endprodukt Immissionen i. S. v. § 5 Abs. 2 S.1 Nr. 1 BImSchG ausgesetzt sein werden, die geeignet sind, Gefahren für ihre Gesundheit hervorzurufen, ergibt sich aus der Beschwerdeschrift nicht. Weder dem Prüfprotokoll vom 19.09.2007 noch dem vom 01.02.2008 lässt sich entnehmen, dass im Abgas der Anlage Naphtha enthalten ist. Soweit die Beschwerde geltend macht, das Verwaltungsgericht sei fälschlich davon ausgegangen, dass es sich bei der Anlage der Beigeladenen nur um eine Testanlage handle, trifft dies ebenfalls nicht zu. Auf Seite 9 des Beschlusses hat das Verwaltungsgericht ausgeführt und dies auch zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht, dass dem Beigeladenen "eine Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur thermokatalytischen Verwertung von Abfällen erteilt" worden sei. An anderer Stelle hat es lediglich ausgeführt, dass die "Anlage der Beigeladenen der Erprobung einer geeigneten Technologie" diene. Inwiefern diese Annahme zur Fehlerhaftigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts führe, legt die Beschwerdeschrift nicht dar.

Im Übrigen hat der Genehmigungsbescheid des Antragsgegners zum Risiko, dass von der genehmigten Anlage schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG ausgehen könnten, Folgendes ausgeführt:

"Das Inputmaterial Krankenhausabfälle wird von der im Klinikum Kröllwitz betriebenen LOGMED-Anlage zur Aufbereitung und Behandlung von Klinikabfall geliefert. In dieser Anlage werden die Abfälle nach Zerkleinerung bei 115° C und 0,4 Bar-Druck 45 Minuten lang behandelt. Mit diesem Prozess werden Keime und Viren sicher abgetötet. Überwacht wird der Prozess quartalsweise durch das Hygieneinstitut des Klinikums Kröllwitz. Zur Überwachung werden Teststreifen mit Viren in die Anlage verbracht und nach erfolgter Behandlung im Labor bebrütet. um die Eliminierung von Keimen und Viren nachzuweisen. Bei einer Betriebsstörung z B. durch Metallteile, die in den Prozess gelangen, wird die Anlage automatisch abgeschaltet und der Abfall als Sondermüll entsorgt. Die Anlagenteile werden vor Wiederinbetriebnahme notfallbedampft. Es ist also völlig ausgeschlossen, dass infektiöses Material in die LOGOIL-Anlage gelangen kann. Zur Risikobewertung der Verbreitung von Antibiotika hat die Antragstellerin eine gutachterliche Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Med. H.-P. Werner, Facharzt für Hygiene vom Zentrum für Hygiene und medizinische Produktsicherheit GmbH, Bornhövedstraße 78, in 19055 Schwerin vorgelegt. In dieser Stellungnahme wird dargestellt, dass die Mehrzahl der biologischen Antibiotika bei den in der LOGMED-Anlage vorherrschenden Prozessbedingungen, 115 °C und einer Haltezeit von mindestens 45 Minuten denaturiert werden. Eine Ausnahme bilden lediglich chemische Antibiotika, die bis zu einer Temperatur von 100 °C in der Literatur als temperaturresistent beschrieben werden. In der LOGMED-Anlage wird jedoch bei Temperaturen von 115°C gearbeitet. Weiterhin erfolgt in der LOMED-Anlage neben einer Zerkleinerung auch eine Entwässerung des Materials. Alle eventuell vorhandenen Antibiotika werden bei der Behandlung des Krankenhausabfalls gelöst und gelangen mit der Entwässerung des Materials in einen Auffangbehälter. Der Inhalt dieses Behälters wird nach einer Sterilisation als Sondermüll entsorgt. Es besteht also auch technisch keine Möglichkeit, dass Antibiotika über das Abwasser in die Umwelt gelangen. Originalmedikamente werden nicht über die LOGMED-Anlage entsorgt. Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass aufgrund der Verfahrensweise in der LOGMED-Anlage (Wärmebehandlung und Entsorgung des Abwassers als Sonderabfall) und der Geringfügigkeit des Antibiotikaanteils, der versehentlich in den Krankenhausabfall gelangen könnte, ein Risiko eines Antibiotikaeintrags in die Umwelt nicht nachgewiesen werden konnte. Die LOGMED-Anlage wird regelmäßig durch die zuständige Überwachungsbehörde, das Landesverwaltungsamt, kontrolliert, Bisher konnten keine Unregelmäßigkeiten beim Betrieb der Anlage (Prozessparameter, Entsorgung von Abwasser und Abfällen nach Störfällen als Sondermüll und bei der regelmäßigen Kontrolle des Desinfektionsvorganges) festgestellt werden. Es besteht keine Veranlassung Verfahrenschritte, wie z. B. die ordnungsgemäße Zerkleinerung des Materials oder die Einhaltung der Prozesstemperatur und der Verweilzeit in der LOGMED-Anlage in Frage zu stellen".

Dieser Bewertung des Antragsgegners vermögen die Beschwerdeführer nur Vermutungen und Befürchtungen entgegenzusetzen.

Zutreffend ist das Verwaltungsgericht auch davon ausgegangen, dass sich die Beschwerdeführer auch nicht auf eine Verletzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG berufen können. Mit dem Einwand der Beschwerdeführer, das Verwaltungsgericht sei fälschlicherweise davon ausgegangen, das sie nicht im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32.4 lägen und sich somit nicht auf Nachbarschutz im Plangebiet berufen könnten, vermag die Beschwerde an der Beurteilung des Verwaltungsgerichts nichts zu ändern. Es kann nämlich dahingestellt bleiben, ob der Bebauungsplan Nr. 32.4 den Beschwerdeführern Drittschutz vermittelt oder nicht. Unabhängig von der Frage, ob es zutrifft, dass der Bebauungsplan – wie die Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren vorgetragen haben – unwirksam ist, können sie sich entweder nur im Rahmen des § 15 Abs. 1 BauNVO oder im Fall der Unwirksamkeit des Bebauungsplans im Rahmen von § 34 BauGB nur auf eine Verletzung des planungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots berufen. Eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots hat das Verwaltungsgericht zutreffend verneint. Mit dieser Auffassung setzt sich die Beschwerde schon nicht auseinander.

Unerheblich sind auch die Einwände der Beschwerde gegen die Interessensabwägung des erstinstanzlichen Gerichts. Das Verwaltungsgericht ist – wie dargelegt - davon ausgegangen, dass sich bei summarischer Prüfung die der Beigeladenen erteilte Genehmigung als voraussichtlich rechtmäßig erweist. Eine Interessenabwägung hat das Verwaltungsgericht nur hilfsweise für den Fall vorgenommen, dass das Beschwerdegericht den Verfahrensausgang für offen hält. Dies ist - wie bereits oben ausgeführt - nicht der Fall.

Der Beschluss beruht hinsichtlich der Kosten auf §§ 162, 154 Abs. 2 VwGO und hinsichtlich des Streitwertes auf §§ 47 Abs. 1; 52 Abs. 1; 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Franzkowiak

Geiger

Dr. Seiler